

**Fachdienst Finanzen, Steuern und
Beteiligungen**

Frau Sabine Weichler, Tel. 17-1290

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einschließlich
Haushaltssicherungskonzept**

Beschlussvorlage Nr. 285/2023

Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

22.01.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein☒ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung: Siehe hierzu die detaillierten Informationen des Haushaltsplanentwurfes, der in der Sitzung vorgelegt wird.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige AufgabeGrundlage: Haushaltsrechtliche Vorschriften der Gemeindeordnung und der
Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**Beschlussumsetzung bis****Beschlussvorschlag:**

Der dem Rat gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 einschließlich Haushaltssicherungskonzept wird zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen.

Begründung:

Entwurf der Haushaltssatzung / des Haushaltsplanes für die Jahre 2024 und 2025

Die Gemeinde hat gemäß § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW dem Rat zu.

Ursprünglich sollte der Entwurf des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2024 dem Rat in der Sitzung am 16.10.2023 zugeleitet werden. Bereits bei Bekanntgabe dieses Zeitplanes wurde darauf hingewiesen, dass die haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Umständen eine Verschiebung notwendig machen werden (vgl. Beschlussvorlage 089/2023). Diese Entwicklung ist zwischenzeitlich eingetreten.

Spätestens ab Mitte 2023 verschlechterten sich zunehmend die finanziellen Perspektiven. Beispielsweise bedeutete der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst (Tarifrunde 2023) erhebliche, dauerhafte Mehraufwendungen für den städtischen Haushalt. Der Märkische Kreis kündigte Mitte August deutliche Kreisumlagesteigerungen über die bereits bekannten Anhebungen hinaus an. Anfang Juli 2023 hatten zudem die regierungstragenden Fraktionen von CDU und Grünen im Landtag NRW in einem Anschreiben an die kommunalen Spitzenverbände mitgeteilt, dass sie die Isolierungsmöglichkeiten von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg nicht über das Haushaltsjahr 2023 hinaus fortführen werden. Aufgrund dessen zeichnete sich die (erneute) Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ab, da die zu veranschlagenden Fehlbedarfe in allen Planjahren jeweils zu einer planmäßigen Verringerung der allgemeinen Rücklage um deutlich mehr als die nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW zulässigen fünf Prozent führen würden (siehe hierzu auch die Erläuterungen in der Vorlage 245/2023).

Gleichzeitig kündigte das Land an, notwendige Änderungen auf dem Gebiet des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts umsetzen zu wollen. Damit sollte die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen abgesichert werden. Durch die angekündigte gesetzliche Änderung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen war eine Einbringung in der Oktobersitzung des Rates nicht geboten, so dass diese in den Januar 2024 verschoben wurde.

Zwischenzeitlich liegt der Entwurf des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vor. Der Entwurf wurde am 14.12.2023 in den Landtag eingebracht. Eine öffentliche Anhörung ist für Januar 2024 vorgesehen. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird im Februar 2024 gerechnet. Das Gesetz soll rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft treten. Die neuen haushaltsrechtlichen Regelungen werden damit für den vorzulegenden Haushalt der Stadt Lüdenscheid anzuwenden sein. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Laufe der parlamentarischen Beratungen noch Änderungen möglich sind. Zudem sind einige neue Regelungen auslegungsbedürftig und Fragen hierzu noch nicht geklärt, so dass im weiteren Verlauf der Beratungen des Lüdenscheider Haushaltes Anpassungen erforderlich werden können.

Bedingt durch die späte Einbringung des Haushaltes in den Rat werden die Beratungen des Haushaltes deutlich in das Jahr 2024 hineinreichen. Aufgrund dessen wird erstmals der Entwurf eines Doppelhaushaltes für die Jahre 2024 und 2025 – wie mit Vorlage 245/2023 bereits angekündigt – vorgelegt. Gemäß § 78 Abs. 3 GO NRW kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 einschließlich Haushaltssicherungskonzept wird in der Sitzung des Rates am 22.01.2024 eingebracht und begründet.

Für das weitere Verfahren ist folgender Terminplan vorgesehen:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Beratung in den Ausschüssen vom 15.02. bis | 01.03.2024 |
| b) | Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am | 18.03.2024 |
| c) | Verabschiedung durch den Rat am | 15.04.2024 |

Bis zu der Verabschiedung des Doppelhaushaltes, dem sich anschließenden Verfahren zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und der Bekanntmachung der Haushaltssatzung werden die Ansätze des Haushaltsentwurfes nur im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW bewirtschaftet werden.

Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Nachdem in einem Referentenentwurf des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes aus November 2023 die Streichung der nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW vorgegebenen Fünf-Prozent-Grenze beabsichtigt war, ist nunmehr die Beibehaltung dieser Regelung vorgesehen, womit sich auch weiterhin die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Lüdenscheid ergibt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalaufsicht die Stadt Lüdenscheid nach den neuen Regelungen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auch ohne die Fünf-Prozent-Grenze zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichten könnte, wenn die stetige Aufgabenerfüllung nicht gesichert erscheint.

Ein aufzustellendes Haushaltssicherungskonzept ist auch nach den neuen Regelungen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes nur dann genehmigungsfähig, wenn dargelegt werden kann, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist. Es muss dementsprechend im Haushaltssicherungskonzept planmäßig gezeigt werden, dass spätestens bis zum Jahr 2034 das Jahresergebnis nicht mehr negativ ist.

Hinweise zur Verteilung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024 und 2025 steht zur Ratssitzung ab dem 22.01.2024 im Ratsinformationssystem zur Einsicht zur Verfügung. Druckstücke des Haushaltsplanentwurfs werden nur noch an die Ratsmitglieder verteilt, die nicht an der elektronischen Ratsarbeit teilnehmen.

Lüdenscheid, den 04.01.2024

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer